

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbund e.V. – Landesverbands Niedersachsen

zum

**Anhörungsentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die
Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)**

Az.: 21.6. – 70040/4-58

Aus Sicht des Hochschullehrerbunds, Landesverband Niedersachsen, greift der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen nur einen kleinen Teil der, mit der Lehrverpflichtung verbundenen, Probleme an den Fachhochschulen auf. Dadurch bleiben auch die im Entwurf beschriebenen Regelungen weit hinter dem tatsächlichen Regelungsbedarf zurück.

Dies gilt insbesondere für die folgenden, seit langem bekannten Probleme an Fachhochschulen, die in dem vorliegenden Änderungsentwurf erneut keine Berücksichtigung finden.

- Die hohe Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Verbindung mit sehr eingeschränkten Ermäßigungen für zunehmend umfangreichere Aufgaben neben der Lehre, wie z. B. Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Akkreditierung und Qualitätssicherung, lässt eine anfänglich vorhandene Begeisterung für einen Beruf, der sich durch ein hohes Maß an Verantwortung für unsere Gesellschaft auszeichnet, schnell zurückgehen.
- Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen waren fast ausnahmslos in Führungspositionen tätig und dort eine effiziente Arbeitsteilung zwischen einzelnen Aufgaben gewohnt. Nach ihrem Wechsel an eine Fachhochschule müssen sie feststellen, dass sie für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung sowie in der wissenschaftlichen Weiterbildung nahezu völlig auf sich allein gestellt sind. Anders als sie es aus ihrer eigenen wissenschaftlichen Qualifikationsphase an Universitäten selbst erleben konnten.
- Der Wissenschaftsrat weist seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (2010) schon seit 2002 darauf hin, dass das Lehrdeputat der Professorinnen und Professoren zu hoch ist. Weiter fordert der Wissenschaftsrat, dass sich die Anforderungen in Betreuung und Beratung in einem stärkeren Ausmaß in der Anrechnung auf das Lehrdeputat abbilden.

An der Erfolgsgeschichte der Fachhochschulen seit ihrer Gründung vor über 45 Jahren haben natürlich auch die Landesparlamente und Landesregierungen einen Anteil, da sie die Fachhochschulen ausgebaut und ideell gestärkt haben – insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben in der angewandten Forschung. Den weitaus größten Anteil haben jedoch viele hochmotivierte und hoch engagierte Professorinnen und Professoren, die allen Widrigkeiten zum Trotz ihre Verantwortung für ihre Hochschule, für ihre Studierenden und ihre Forschungspartner getragen haben. Dieses Engagement verdient eine angemessene Anerkennung nicht nur bei der Besoldung, sondern gerade auch bei der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kernaufgaben der Professorinnen und Professoren durch Begrenzung der Arbeitsbelastung, die ganz wesentlich durch die LVVO geregelt wird. Aus diesen sehr realen Problemen an den Fachhochschulen resultiert ein Regelungsbedarf, der bei den vorgeschlagenen Regelungen zu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen führt.

Der Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) enthält eine große Zahl redaktioneller Änderungen und Anpassungen der Verweisungen in das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG). Im Übrigen ist Folgendes anzumerken:

Die Anpassung der Vorlesungszeiten je Studienjahr von Universitäten und Fachhochschulen im § 3 Abs. 2 wurde nicht aufgenommen, wie dies bereits in anderen Bundesländern (z.B. Hessen und Rheinland-Pfalz) geschehen ist. Sie böte mehr Freiraum u. a. für Forschungsaufgaben an den Fachhochschulen, ermöglichte Angleichungen bei dem Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) zur Vergabe von Studienplätzen und erleichtert für die Studierenden den termingebundenen Übergang zwischen den Hochschulen.

Für die Regel- und Höchstlehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen werden unverändert 18 LVS (§5 Abs. 1) angegeben. Zu erwarten wäre mittelfristig eine Gleichstellung mit den universitären Lehrprofessuren mit einer Lehrverpflichtung von 12 LVS (§4 Abs. 1), zumal die Aufgabenbeschreibung von Lehre und Forschung sehr ähnlich sind (möglicherweise ergänzen durch: “an Universitäten und Fachhochschulen“). Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind höher belastet mit organisatorischen und administrativen Aufgaben, weil sie i.d.R. weniger bis gar nicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Betreuungsaufgaben wie z.B. Praktika und Abschlussarbeiten, unterstützt werden. Zunehmend fallen weitere Aufgaben, wie Akkreditierungen und immer komplexer werdende Berufungsverfahren an, für die keine zeitliche Entlastung vorgesehen ist.

Der Absatz 2 des §11 „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen, da er eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ermöglicht. Die Initiative zur Mehrlehre kann ausschließlich von den Professorinnen und Professoren ausgehen und nicht durch das Dekanat angeordnet werden können. Alternativ ist vorzuschreiben, dass die Anweisung zu Mehrlehre zwingend einen Abbauplan der Mehrlehre innerhalb des Ausgleichszeitraums von sechs Semestern vorzusehen hat. Hinsichtlich des Zeitkontos halten wir die Regelung für angemessen. Jedoch sehen wir es als Gebot der Fairness an, dass den Professorinnen und Professoren mit bestehenden Zeitkonten Gelegenheit eingeräumt werden muss, ihre Mehrleistung, die ja zu Wohle der Hochschule geleistet wurde, vollständig abzubauen.

Im §15 „Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten“ empfehlen wir eine rechtlich verbindlichere Formulierung. Etwa in folgender Form:

„Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und anderen in den Studiengängen notwendigen Betreuungsaufgaben werden mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt.“

Unsere Kollegen und Kolleginnen an den Hochschulen in unserem Bundesland sehen im Allgemeinen ihre Hauptaufgabe im Bereich eine hoch qualifizierte fachbezogene sowie interdisziplinär ausgerichtete Lehre anzubieten und tun dies mit einem hohen Maß an Motivation. Es wäre jedoch wünschenswert den Hochschulen und Fakultäten einen definierten Ermessensspielraum zu Bewertung unterschiedlicher Lehrveranstaltungen in Bezug auf die Anrechnung für das Lehrdeputat, insbesondere von individuellen Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Abschlussarbeiten, Praktika und Projektarbeiten, einzuräumen.

Der Hochschullehrerbund ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Niedersachsen. Dem Landesverband **hlb**-Niedersachsen gehören zurzeit ca. 550 Mitglieder an. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs.

Der Landesverband Niedersachsen gehört zur Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.700 Mitgliedern. Diese gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.